

2014/33 idF BGBl I 2017/50), der vier verschiedene Varianten enthält, die einen außerhalb von Geschäftsräumen (sowohl bewegliche als auch unbewegliche Vertriebsstellen iSd § 2 Abs 14 Z 1; vgl *Illibauer in Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht § 3 FAGG Rz 13) geschlossenen Vertrag begründen und über den Anwendungsbereich der aus § 3 KSchG bekannten Haustürgeschäfte hinausgehen (*Dehn in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 3 FAGG Rz 2). Erfasst ist zunächst ein Pauschalreisevertrag, der bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers (bzw einem Stellvertreter) und des Reisenden an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist (lit a), wie zB am Wohnsitz des Reisenden oder eines Dritten, am Arbeitsplatz des Reisenden, in der Privatwohnung des Unternehmers, in fremden Geschäftsräumen oder im öffentlichen Raum (vgl *Dehn in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 3 FAGG Rz 3f). Ähnlich gelagert ist auch die Konstellation, in der der Reisende außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers ein ihn bindendes Reiseangebot abgibt, das nur mehr der Annahme des Unternehmers bedarf (lit b; vgl *Dehn in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 3 FAGG Rz 5). Schützenswert ist auch ein Reisender, der zwar den Pauschalreisevertrag in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel schließt, aber unmittelbar davor andernorts vom Unternehmer (bzw einem Stellvertreter) persönlich und individuell angesprochen wurde und dadurch in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Vertragsschluss gewissermaßen verleitet wurde (lit c; zB Hineinlocken eines Kunden in das Geschäftslokal; vgl *Dehn in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 3 FAGG Rz 6). Klarstellend werden auch sog Werbefahrten miteinbezogen (lit d; vgl *Dehn in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 3 FAGG Rz 7). Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Pauschalreiseverträgen ist dem Reisenden nur **mit dessen Zustimmung** eine Vertragsausfertigung oder -bestätigung auf einem **anderen dauerhaften Datenträger** zur Verfügung zu stellen (*Keiler in Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht §§ 4–6 PRG Rz 6). Die Parteien müssen somit explizit eine andere als die Papierform vereinbaren (*Alexander in BeckÖGK* § 651 d BGB Rz 51).

3. Vertragsinhalt und weitere Pflichtangaben

a) Informationskatalog nach § 4 Abs 1

Das Vertragsdokument oder die Vertragsbestätigung hat die in § 4 Abs 1 Z 1–8 bereits **vorvertraglich** zu erteilenden **Informationen**

16

zu enthalten (ausf zum Informationskatalog s §§ 4f Rz 24ff). Da der Reisende diese Informationen ohnedies im Vorfeld bereits erhalten hat, stellt sich die Frage, ob ein bloßer Verweis darauf genügt (idS etwa *Führich*, Basiswissen⁴ Rz 68, sofern sich Tatsachen zwischenzeitlich nicht geändert haben; ebenso *Bergmann* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 2 Rz 211, wobei sie Reiseveranstaltern aufgrund der fehlenden Rsp vorläufig weiterhin die Aufnahme der betreffenden Informationen in die Buchungsbestätigung empfiehlt). Wenngleich mit dem Abdruck dieser Informationen in der Buchungsbestätigung eine Verdopplung von Informationen einhergeht, soll damit dem Reisenden eine übersichtliche Zusammenfassung sämtlicher vertragsrelevanter Informationen in einem einzigen Dokument gegeben werden. Dementsprechend heißt es auch im Wortlaut von § 6 Abs 2 PRG: „(. . .) hat den gesamten Inhalt des Vertrags wiederzugeben, einschließlich der in § 4 Abs. 1 Z 1 bis 8 vorgesehen Informationen (. . .)“ (ebenso spricht auch *Alexander* in BeckOGK § 651 d BGB Rz 52 und Art 250 EGBGB § 6 Rz 2, 13 vom vollständigen Vertragsinhalt). Ein bloßer Verweis auf die bereits vorvertraglich erteilten Informationen kann den Transparenzvorgaben des § 6 nicht genügen. Beide Informationspflichten – vorvertragliche wie vertragliche – sind getrennt voneinander zu erfüllen und dürfen weder in die eine noch in die andere Richtung vermischt oder verkürzt werden.

b) Besondere Vorgaben

- 17 Darüber hinaus sind in das Vertragsdokument bzw die Vertragsbestätigung gem § 6 Abs 2 Z 1 vertraglich vereinbarte **besondere Vorgaben** des Reisenden aufzunehmen, wobei aus deren Nichtaufnahme nicht gefolgert werden kann, dass derartige Vereinbarungen nicht getroffen wurden (idS *Ruschitzka*, VbR 2017, 198). Solche **Sonderwünsche** des Reisenden betreffen etwa eine Bedingung, das Reise-motiv und den Reisezweck (*Lindinger*, Pauschalreisegesetz Rz 66), wie bspw eine bestimmte Zimmerzusage, einen Privattransfer, einen VIP-Kurs oder eine Sonderbetreuung (*Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht §§ 4–6 PRG Rz 7). Auch im Lichte der Entscheidung des OGH 4 Ob 203/18h (s Rz 34) besteht die Möglichkeit, ein bestimmtes Luftfahrtunternehmen als Sonderwunsch zu vereinbaren.

c) Verantwortlichkeit und Beistandspflicht

- 18 Fernerhin sind nach § 6 Abs 2 Z 2 Hinweise zum einen auf die alleinige **Verantwortlichkeit** des Reiseveranstalters für die ordnungsge-

mäße Erbringung sämtlicher vertraglich vereinbarter Reiseleistungen (lit a; s ausf § 11 Rz 1ff) und zum anderen auf dessen **Beistandspflicht** im Falle von Schwierigkeiten des Reisenden (lit b; s ausf § 14 Rz 1ff) aufzunehmen.

d) Kontakt Insolvenzschutz

Außerdem ist nach § 6 Abs 2 Z 3 ein Hinweis auf den Namen, die Kontaktdaten und die Anschrift der **Einrichtung**, die den **Insolvenzschutz** bietet, vorgesehen. Gegebenenfalls sind auch die Kontaktdaten der im betreffenden Mitgliedstaat zuständigen **Behörde** anzuführen. In Österreich ist eine solche Behörde nicht benannt, die entweder selbst einen Insolvenzschutz anbieten würde oder für die Abwicklung von Ansprüchen zuständig wäre. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) nach §§ 7f PRV darauf, Reiseleistungsausübungsberechtigte bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen in das sog Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis (GISA) einzutragen. Seit dem Außerkrafttreten der Reisebürosicherungsverordnung (RSV; BGBl II 1999/316 aufgehoben durch BGBl I 2018/45) mit 30. 9. 2018 sind Reiseveranstalter nicht mehr zur Information über ihre Insolvenzabsicherung in detaillierten Werbeunterlagen verpflichtet (s OLG Wien 29. 10. 2018, 4 R 98/18p, welches das angestrebte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsgebot verneinte, weil das beklagte Unternehmen aufgrund des zwischenzeitig eingetretenen Entfalls der Informationspflichten des § 7 Abs 1 RSV weder mit seinem Zeitungsinserat noch mit seiner Website gegen die geltende Rechtslage verstoßen hat).

19

e) Vertreter vor Ort

Überdies sind dem Reisenden gem § 6 Abs 2 Z 4 neben dem Namen die Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Faxnummer) des **Vertreters** des Reiseveranstalters **vor Ort** zu nennen sowie eine **Kontaktstelle** oder ein anderer Dienst, an die bzw den er sich bei Schwierigkeiten und Vertragswidrigkeiten rasch wenden kann, und zwar ohne besonderen Aufwand.

20

f) Mängelrügeobliegenheit

Nach § 6 Abs 2 Z 5 darf auch ein Hinweis auf die **Mängelrügeobliegenheit** des Reisenden gem § 11 Abs 2 nicht fehlen. Um dem Reiseveranstalter das Recht zur zweiten Andienung zu ermöglichen,

21

hat der Reisende jede wahrgenommene „Vertragswidrigkeit“ (krit zu dem im österreichischen Schuldrecht unüblichen Begriff *Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht § 11 PRG Rz 2; vgl dagegen „Reisemangel“ in § 651o BGB) während der Reise unverzüglich dem Reiseveranstalter anzuzeigen (s ausf *Lindinger*, VbR 2018, 128 ff; § 11 Rz 3 ff).

g) Minderjährige

- 22 § 6 Abs 2 Z 6 enthält **Angaben zur Erreichbarkeit**, die bei **unbegleitet reisenden Minderjährigen** zu erteilen sind, sofern eine Unterbringung iSd § 2 Abs 2 Z 2 Bestandteil der Reiseleistungen ist. Konkret bezieht sich die Informationspflicht auf Minderjährige, die nicht von einem Elternteil oder einer mit ihrer Pflege und Erziehung betrauten oder damit beauftragten Person (darunter fallen bspw die mitreisenden Lehrer bei einem Klassenausflug; ErlRV 1513 BlgNR 25. GP 9 zu § 6 Punkt 3) begleitet werden. Die Angaben betreffen eine unmittelbare Kontaktaufnahmemöglichkeit entweder zu dem Minderjährigen oder zu der an seinem Aufenthaltsort für ihn verantwortlichen Person.

h) Alternative Dispute Resolution (ADR)

- 23 Des weiteren sind nach § 6 Abs 2 Z 7 Informationen zu bestehenden **internen Beschwerdeverfahren** sowie zu **alternativen Streitbeilegungsverfahren** nach der ADR-RL 2013/11/EU und gegebenenfalls zu der Allgemeinen Streitbelegungsstelle (AS-Stelle), der der Unternehmer unterliegt, zu erteilen, ebenso zur **Online-Streitbelegungsplattform** nach der ODR-VO 524/2013/EU. Diese von der Kommission betriebene interaktive und mehrsprachige Plattform (ec.europa.eu/consumers/odr/) soll ua das Auffinden der für eine konkrete Streitigkeit zuständigen AS-Stelle(n) erleichtern. Dabei ist unter „Streitbelegungsstellen“ in der Suchmaske zuerst das „Land“ (präziser der Mitgliedstaat der EU) auszuwählen, in dem der „Händler“ (präziser der Unternehmer) niedergelassen ist. Im Anschluss daran stehen mehrere Optionen zur Auswahl, worum es bei der Beschwerde geht. Im Bereich des Reiserechts kommen zum einen „Dienstleistungen im Freizeitbereich“ in Betracht, die in einem weiteren Schritt wahlweise mit „Hotels und andere Urlaubsunterkünfte“, „Pauschalreisen“, „Dienstleistungen von Reisebüros“, „Ferienwohnrecht (Timesharing) und Ähnliches“, „Gaststätten“ näher präzisiert werden können. Zum anderen stehen bei der Option „Verkehrsdienst-

leistungen“ ua „Bus“, „Eisenbahn“, „Flugverkehr“ und „See- und Binnenschiffsverkehr“ zur Auswahl. Nach der Auswahl werden die im jeweiligen Mitgliedstaat zuständigen AS-Stellen mit einem Hyperlink zu weiteren Informationen betreffend Kontaktangaben, Art und Sektor von Streitigkeiten sowie Verfahren angezeigt.

Die **ADR-RL** wurde in Österreich verspätet mit dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (**ASStG**, BGBl I 2015/105 idF BGBl I 2018/32) umgesetzt, das nur Mindestvorgaben enthält und den in § 4 Abs 1 ASStG genannten acht AS-Stellen einen großen Spielraum zum Erlass konkreter Verfahrensregeln lässt (Näheres dazu etwa *Grüblinger in Leupold*, Forum Verbraucherrecht 2015, 175 ff; *Meisinger in Deixler-Hübner/Schauer*, Alternative Formen der Konfliktbereinigung 103 ff; *Scheuer*, ZVR 2016, 154 ff). Die Inanspruchnahme der Schlichtung geschieht für den Verbraucher auf **freiwilliger** Basis, für Unternehmer sektorspezifisch teilweise auf obligatorischer Basis (vgl etwa § 78 a Abs 3 EisbG; § 32 b Abs 1 KfLG; § 139 a Abs 2 LFG; § 71 a Abs 3 SchFG). Dessen ungeachtet können sich Unternehmen vertraglich gegenüber einer Schlichtungsstelle verpflichten, an den Schlichtungsverfahren teilzunehmen (s *Frauenberger-Pfeiler*, JAP 2015/2016, 168).

In dem hier näher interessierenden Sektor Reiserecht besteht eine geteilte, zum Teil auch überlappende Zuständigkeit zwischen folgenden AS-Stellen (insoweit krit *Schuster-Wolf*, VbR 2017, 168, der für eine einheitliche Zuständigkeit eintritt; allerdings ist die geteilte Zuständigkeit der AS-Stellen ua dem unterschiedlich geschützten Personenkreis geschuldet, einerseits Verbraucher und andererseits Passagiere oder Fahrgäste), wobei mangels einer außergerichtlichen Einigung weiterhin der **Gerichtsweg** offen steht (zu beachten ist dabei, dass mit der wirksamen Mitteilung über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens auch die Verjährungshemmung gem § 18 ASStG endet; *Frauenberger-Pfeiler*, JAP 2015/2016, 170):

- Sofern der Verbraucher seinen Wohnsitz in Österreich oder einem EWR-Mitgliedstaat hat und das Unternehmen in Österreich niedergelassen ist, kommt bei B2C-Streitigkeiten aus einem Pauschalreisevertrag fakultativ die **Schlichtung für Verbrauchergeschäfte** iSd § 4 Abs 1 Z 8 ASStG (www.verbraucherschlichtung.at) in Betracht. § 2 Abs 1 Z 4 der **Verfahrensordnung** (für Schlichtungsverfahren beim Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ vom 28. 3. 2019) sieht zwar grds eine Subsidiarität der Zuständigkeit der als gemein-

nütziger Verein organisierten Verbraucherschlichtungsstelle vor, die jedoch durch die Funktion als Auffangschlichtungsstelle sowie konkrete Zuständigkeitserklärungen in § 2 Abs 2 – so etwa für Beschwerden im Zuständigkeitsbereich des Internet Ombudsmanns (Z 1) – wieder abgemildert wird (Näheres dazu etwa *Meisinger in Deixler-Hübner/Schauer*, Alternative Formen der Konfliktbereinigung 130; *Schuster-Wolf*, VbR 2017, 165 ff).

- Bei im Fernabsatz (§ 3 Z 2 FAGG) über das Internet geschlossenen Pauschalreiseverträgen steht überdies der **Internet Ombudsmann** (ombudsmann.at) iSd § 4 Abs 1 Z 6 AStG als neutraler Vermittler zwischen den Parteien fakultativ zur Verfügung, der gegenüber allen anderen AS-Stellen mit Ausnahme der Stelle für Verbraucherschlichtung subsidiär ist (Näheres zur Zuständigkeit s § 2 der **Verfahrensrichtlinien** des Internet Ombudsmanns für die alternative Streitbeilegung nach dem AStG [ab 5. 4. 2018]; Näheres dazu etwa *Meisinger in Deixler-Hübner/Schauer*, Alternative Formen der Konfliktbereinigung 128 ff, der für eine geschlechtsneutrale Bezeichnung als „Ombudsstelle“ eintritt).
- Dagegen ist die **Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte** (apf; www.apf.gv.at; eingerichtet bei der Schienen-Control-GmbH, die bisher schon für Fahrgastrechte bei der Eisenbahnbeförderung zuständig war; Näheres dazu *Keiler*, Zak 2015, 344 f; krit *Saria*, Jahrbuch Tourismusrecht 2018, 161 ff) iSd § 4 Abs 1 Z 4 primär für Beschwerdefälle von Passagieren oder Fahrgästen aus der Beförderung im Bahn-, Bus-, Schiffs- und Flugverkehr fakultativ zuständig, wenn der Unternehmer seine Hauptniederlassung in Österreich hat und/oder bei welchen der Start- oder Zielort in Österreich liegt, sowie für Fälle mit österreichischen Betreibern von Häfen, Terminals oder Zivilflugplätzen (ausf zur Zuständigkeit s § 3 mit Verweis auf Anhang I Eisenbahn, Anhang II Kraftfahrlinien, Anhang III Schifffahrt und Anhang IV Luftfahrt der **Verfahrensrichtlinie** für die Außergerichtliche Streitbeilegung bei der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte gem § 6 Abs 5 **PFAG**, BGBl I 2015/61 idF BGBl I 2018/37; Näheres dazu etwa *Schuster-Wolf*, VbR 2017, 165 ff).

i) Vertragsübertragung

- 26** Schließlich sind nach § 6 Abs 2 Z 8 Informationen darüber aufzunehmen, dass dem Reisenden gem § 7 ein Recht auf Übertragung

des gesamten Pauschalreisevertrags auf einen neuen Reisenden zukommt, ohne dass es einer Zustimmung des Reiseveranstalters bedarf; dieser ist von der Übertragung jedoch zu verständigen und hat dann einen Anspruch auf die Erstattung von Mehrkosten (ausf § 7 Rz 9 ff, 29 ff, 38 und von *Keiler*, Vertragsübertragung 367 ff bereits zur alten Rechtslage mit einem konkreten Formulierungsvorschlag in den vertraglichen Informationskatalog reklamiert; *Keiler* in *Keiler/Stangl/Pezenka*, Reiserecht 35 ff).

4. Click-through-Buchungen

§ 6 Abs 3 regelt den Informationsfluss bei sog *click-through*-Buchungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit b sublit ee. Dabei hat der zweite Unternehmer den ersten über den Abschluss des zweiten Vertrags, der zum Zustandekommen eines Pauschalreisevertrags führt, entsprechend in Kenntnis zu setzen, welcher sodann dem Reisenden die in § 6 Abs 2 Z 1–8 genannten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln hat (ErlRV 1513 BlgNR 25. GP 10 zu § 6 Punkt 4). 27

5. Transparenzgebot

Nach den sprachlichen Vorgaben in § 6 Abs 1 Satz 1 muss der **Pauschalreisevertrag in einfacher und verständlicher Sprache** abgefasst sein (ErlRV 1513 BlgNR 25. GP 9 zu § 6 Punkt 2; *Fischer*, ZVR 2017, 246). So können etwa in der Reisebranche bekannte Abkürzungen (zB Airline Codes von Luftfahrtunternehmen) bei einem Durchschnittsreisenden zu Unklarheiten führen (s *Lindinger*, Pauschalreisegesetz § 6 PRG Anm 1). Wengleich nicht explizit geregelt ist, in welcher konkreten Sprache der Pauschalreisevertrag abgefasst sein muss (*Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht §§ 4–6 PRG Rz 6), kann es sich dabei im Lichte des Transparenzgebots nur um eine für den Reisenden begreifliche Sprache handeln. Im Falle einer schriftlichen Informationserteilung bedarf es überdies der **Lesbarkeit**. Wie schon die vorvertraglichen Informationen sind auch die in § 6 Abs 2 und 3 vorgesehenen **Informationen** dem Reisenden gem § 6 Abs 4 **klar, verständlich und deutlich** mitzuteilen (ErlRV 1513 BlgNR 25. GP 9 zu § 6 Punkt 5; ausf zum Transparenzgebot s §§ 4f Rz 44 ff). 28

6. Reiseunterlagen und Reisezeiten

§ 6 Abs 5 ordnet an, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden „rechtzeitig“ vor Beginn der Pauschalreise – üblicherweise Zug um Zug nach 29

Zahlung des noch aushaftenden Restbetrags – bestimmte **Reiseunterlagen** zur Verfügung zu stellen hat (s *Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht §§ 4–6 PRG Rz 9), wobei die Rechtzeitigkeit nach den Umständen des Einzelfalls je nach Buchungssituation zu beurteilen ist (ErlRV 1513 BlgNR 25. GP 10 zu § 6 Punkt 6). Zu den Reiseunterlagen zählen Unterlagen, die für eine Inanspruchnahme der einzelnen Reiseleistungen erforderlich sind (*Alexander* in BeckOGK § 651 d BGB Rz 54), wie bspw notwendige Buchungsbelege, Gutscheine („Voucher“), Beförderungsausweise und Eintrittskarten.

- 30 Darüber hinaus ist der Reisende über die geplanten **Abreise- und Ankunftszeiten**, gegebenenfalls über Check-in-Zeiten (s *Gonzales* in *Franceschelli/Morandi/Torres*, The New Package Travel Directive 236f), planmäßige Zwischenstationen sowie dort zu erreichende Anschlussverbindungen in Kenntnis zu setzen (s *Keiler* in *Keiler/Klauser*, Verbraucherrecht §§ 4–6 PRG Rz 9; *Staudinger* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 5 Rz 61; *Steinrötter* in jurisPK⁸ § 651 d BGB Rz 29; vgl *Steinrötter* in jurisPK⁸ § 651 d BGB Rz 31: Bestätigung des Reisenden).

7. Behauptungs- und Beweislast

- 31 Die Beweislastregeln kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Beweisergebnisse nach der Überzeugung des Gerichts nicht ausreichen, um eine entscheidungswesentliche Tatsache als erwiesen oder als nicht erwiesen anzunehmen, sodass die freie Beweiswürdigung zu keinem Ergebnis führt (RIS-Justiz RS0039903). Grundsätzlich trägt in solch einem *non liquet*-Fall jede Partei die Beweislast für das Vorliegen aller tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm (*Rechberger* in *Fasching/Konecny* III/1³ Vor § 266 ZPO Rz 32f). Im Einklang mit der auf *Rosenberg* (Die Beweislast⁵ [1965] 98f) zurückgehenden Formel stellt § 6 Abs 6 klar, dass der **Reiseveranstalter** und gegebenenfalls auch ein eingeschalteter **Reisevermittler** die **Beweislast** für die **Einhaltung** der in § 6 vorgesehenen **Pflichten** betreffend das Vertragsdokument oder die Vertragsbestätigung sowie über die Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen tragen (vgl ErlRV 1513 BlgNR 25. GP 9 zu § 6 Punkt 7 mit Verweis zu § 4 Punkt 6; *Fischer*, ZVR 2017, 246). Es empfiehlt sich daher eine entsprechende Dokumentation (vgl *Lindinger*, Pauschalreisegesetz § 4 PRG Anm 11; *Staudinger* in *Schulze*, BGB¹⁰ § 651 d BGB Rz 5; *Staudinger* in *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 9 Rz 23; vgl *Steinrötter* in jurisPK⁸ § 651 d BGB Rz 31: Bestätigung des Reisenden).

Mit der Beweislast korreliert die **Behauptungslast**, dh die jeweils günstigen Tatsachen müssen durch Parteienbehauptungen in den Prozess eingeführt werden (vgl *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ Vor § 266 Rz 7). 32

B. Zusätzliche Informationspflichten für spezifische Verkehrsträger

1. Luftfahrt

Nach der bisherigen Rechtslage enthielt § 7 IVO Informationspflichten des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des eingeschalteten Reisevermittlers zu dem/den ausführenden Luftfahrtunternehmen. Da jedoch die IVO mit der PRV außer Kraft trat (s oben Rz 1) und in das PRG keine vergleichbare Bestimmung mehr aufgenommen wurde, ergeben sich die verbleibenden Informationspflichten nunmehr unmittelbar aus der **Luftfahrtunternehmen-Identitäts-VO 2111/2005/EG** iVm der **Black-List-VO 474/2006/EG**, zuletzt geändert durch die DurchführungsVO 2018/1866/EU. 33

Gem Art 11 Abs 1 Luftfahrtunternehmen-Identitäts-VO hat der Vertragspartner, somit der Reiseveranstalter, den Reisenden bei der Buchung über die **Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s)** zu unterrichten. Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung noch nicht bekannt (Abs 2) oder wird das bzw die ausführenden Luftfahrtunternehmen nach der Buchung gewechselt (Abs 3), sorgt wiederum der Reiseveranstalter als Vertragspartner dafür, dass der Reisende über die Identität der bzw des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) oder über den Wechsel unterrichtet wird. Gem Art 11 Abs 4 Luftfahrtunternehmen-Identitäts-VO hat das Luftfahrtunternehmen oder gegebenenfalls der Reiseveranstalter dafür zu sorgen, dass der betreffende Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr über die Identität der oder des Luftfahrtunternehmens(s) unterrichtet wird, sobald diese Identität feststeht, insb im Falle eines Wechsels des Luftfahrtunternehmens. Art 11 Abs 5 Luftfahrtunternehmen-Identitäts-VO sieht eigens vor, dass ein Verkäufer von Flugscheinen für die Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Artikels nicht verantwortlich ist, wenn er nicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens unterrichtet wurde. Die Unterrichtungspflicht ist in den für den Beförderungsvertrag geltenden AGB anzuführen (Abs 6). Beruhend auf der alten Rechtslage (s § 7 Abs 3 und 4 IVO) gelangte der OGH (4 Ob 203/18h Zak 2019/431, 34

237) zur Auffassung, dass die einseitig vorgenommene **Änderung der Vertragsbedingungen der Pauschalreise** (hier: Änderung der Fluggesellschaft von Condor auf HiFly, IATA Operational Safety Audit [IOSA] zertifiziert) für die Reisenden, welche darüber erst am Abreisetag informiert wurden und daraufhin den Flug nicht antraten, im konkreten Fall zumutbar war. Es handelte sich um eine geringfügige Änderung, die auch sachlich gerechtfertigt war, zumal einerseits keine objektiven Anhaltspunkte vorliegen, an der Gleichwertigkeit der Fluglinien zu zweifeln, und andererseits subjektive Befindlichkeiten der Reisenden nur zu berücksichtigen sind, soweit es sich um berechtigte Interessen handelt (s aber zur Möglichkeit der Vereinbarung als Sonderwunsch Rz 17).

- 35 Nach Art 4 Abs 3 **PRM-VO 1107/2006/EG** hat ein Reiseunternehmen die Sicherheitsvorschriften und Beschränkungen in der **Beförderung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität** bekannt zu geben, die für die von ihm veranstalteten, verkauften oder zum Verkauf angebotenen, in Pauschalreisen eingeschlossenen Flüge gelten.

2. Eisenbahn

- 36 Gem Art 8 Abs 1 **Eisenbahn-Fahrgastrechte-VO 1371/2007/EG** haben Fahrkartenverkäufer, die für eigene Rechnung Beförderungsverträge anbieten, und Reiseveranstalter vor Fahrtantritt die in Anhang II Teil I genannten (Mindest-)Informationen zu erteilen, soweit sie verfügbar sind, und zwar nach Abs 3 in der am besten geeigneten Form, wobei den Bedürfnissen von Menschen mit einer Gehör- und/oder Sehbeeinträchtigung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird:

- Allgemeine Vertragsbedingungen,
- Fahrpläne und Bedingungen der Fahrt mit der kürzesten Fahrzeit/ zum günstigsten Fahrpreis,
- Zugänglichkeit, Zugangsbedingungen und Verfügbarkeit von Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Zug,
- Zugänglichkeit und Zugangsbedingungen für Fahrgäste, die Fahrräder mitführen,
- Verfügbarkeit von Sitzen in Raucher- und Nichtraucherzonen, erster und zweiter Klasse sowie Liege- und Schlafwagen,